

Leistungen für Bildung und Teilhabe (außer für den persönlichen Schulbedarf) sind für jedes Kind gesondert zu beantragen.

Wer Kinderzuschlag oder Wohngeld bezieht, muss auch für den persönlichen Schulbedarf einen Antrag stellen.

Der Antrag kann per Post an den zuständigen Leistungsträger gesandt werden.

Ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie in den Flyern:

- **Schulausflüge und Klassenfahrten**
- **Schulbedarf**
- **Schülerbeförderung**
- **Lernförderung**
- **Mittagsverpflegung**
- **Soziale und kulturelle Teilhabe**

Die Flyer erhalten Sie beim
Bürgermeisteramt, Jobcenter,
Landratsamt oder unter
www.landkreis-esslingen.de

Kontakt

Landratsamt Esslingen
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar
Telefon 0711 3902-0
Kreissozialamt@LRA-ES.de
www.landkreis-esslingen.de

Jobcenter
Esslingen, Kirchheim,
Leinfelden-Echterdingen, Nürtingen
Jobcenter-Esslingen@jobcenter-ge.de

Leistungen für Bildung und Teilhabe Allgemeine Information



Foto: fotolia

Ab 2011 sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, berechtigt, Leistungen aus dem Bildungspaket zu bekommen.

Neben den bisherigen Leistungen können Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft beantragt werden.

Welche Leistungen gibt es?

Zum Bildungs- und Teilhabepaket gehören:

- Kostenübernahme für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Übernahme ungedeckter Schülerbeförderungskosten unter bestimmten Voraussetzungen
- ergänzende angemessene Lernförderung
- Zuschuss zum Mittagessen in Schulen und Kindertageseinrichtungen
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten den Schulbedarf jeweils zum 1. August (erstmalig ab Schuljahr 2011/2012) 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro.

Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Wer bekommt den „Zuschuss zum Mittagessen“?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen.

- Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die
- noch keine 25 Jahre alt sind,
 - eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten einen Zuschuss von bis zu 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfes und der Kosten für die Schülerbeförderung, als Sachleistungen erbracht.

Es gibt zwei Möglichkeiten:

- es wird ein Gutschein ausgestellt oder
- die Leistungen werden vom zuständigen Leistungsträger zugesagt und dann mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet.

Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen sind gut aufzubewahren, da diese gegebenenfalls als Nachweis vorzulegen sind.